

POLIT. GEMEINDE RÜTH/CG	
27. AUG. 1991	
Akten-nr. 54	Prot. nr. 5

VEREINBARUNG

über die

DURCHFÜHRUNG DER BERUFSBERATUNG IM

BERUFSBERATUNGSKREIS

OBER- UND MITTELRHEINTAL

VEREINBARUNG UEBER DIE DURCHFUEHRUNG DER BERUFSBERATUNG

Die politischen Gemeinden Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Berneck, Au, Widnau und Diepoldsau vereinbaren mit der politischen Gemeinde Altstätten gestützt auf Art. 202 ff des Gemeindegesetzes und in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung:

Art. 1

Die politischen Gemeinden Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Berneck, Au, Widnau und Diepoldsau übertragen die Durchführung der Berufsberatung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung der politischen Gemeinde Altstätten.

Übertragung
der Berufsbe-
ratung

Art. 2

Im Berufsberatungskreis Ober- und Mittelrheintal besteht eine Berufsberatungskommission.
Es gehören ihr wenigstens ein Vertreter jeder Vertragsgemeinde, je ein Vertreter der Bezirksschulräte, der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und zwei Lehrer der Oberstufe der Volksschule an.

Berufsbera-
tungskommission
a) Zusammen-
setzung

Art. 3

Die Vertreter der politischen Gemeinde und der Bezirksschulräte werden durch die zuständigen Behörden gewählt. Die Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Volksschuloberstufen-Lehrer werden von den Gemeindammännern der Vertragsgemeinden gewählt. Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Volksschuloberstufen-Lehrer haben das Vorschlagsrecht.
Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren und entspricht jener der Gemeindebehörden.

b) Wahl

Art. 4

Die Berufsberatungskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von 5 Mitgliedern zusammen. Der Leiter der Berufsberatungsstelle sowie ein von den Berufsberatern bestimmter Vertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

c) Einberufung

Art. 5

Die Berufsberatungskommission erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

d) Aufgaben

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars;
- b) Wahl eines geschäftsführenden Ausschusses von 5 Mitgliedern;
- c) Organisation der Berufsberatung und Bezeichnung des Leiters der Berufsberatungsstelle;
- d) Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung der Rechnung der Berufsberatungsstelle, zuhanden der Gemeinde Altstätten;
- e) Erstellen des jährlichen Berichts zuhanden der Gemeinden und zuhanden des kantonalen Amtes für Berufsbildung.

Art. 6

Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Kommissions-Beschlüsse, bereitet Kommissions-Sitzungen vor und bearbeitet weitere von der Berufsberatungskommission zugewiesene Aufgaben.

Ausschuss

Art. 7

Der Gemeinderat Altstätten wählt die Berufsberater nach Anhören der Berufsberatungskommission.

Wahl der Berufsberater

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Besoldungsordnung für Berufsberater und den dienstrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Altstätten.

Art. 8

Im Berufsberatungskreis Ober- und Mittelrheintal besteht eine Berufsberatungsstelle. Sie hat ihren Sitz in Altstätten.

Berufsberatungsstelle
a) Bestand

Art. 9

Die Berufsberatungsstelle erfüllt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus können ihr auch weitere Aufgaben übertragen werden.

b) Aufgaben

Art. 10

Die vertragsschliessenden Gemeinden tragen die nach Abzug des Kantonsbeitrages verbleibenden Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahl.

Kosten

Massgebend sind die von den Einwohnerämtern der Gemeinden zu Beginn des Rechnungsjahres ausgewiesenen Bevölkerungszahlen (mit Dauerwohnsitz, ohne Wochenaufenthalter).

Art. 11

Für die Rechnungsführung ist die politische Gemeinde Altstätten zuständig.

Rechnungsführung und Kontrolle

Die Rechnung wird von der Geschäftsprüfungskommission Altstätten nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes geprüft.

Art. 12

Weitere Gemeinden können dieser Vereinbarung beitreten bzw. Vertragsgemeinden austreten, wenn der Berufsberatungskreis neu umschrieben wird.

Beitritt / Austritt

Art. 13

Aenderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigungen der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.

Aenderungen

Art. 14

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage in erster Instanz dem Regierungsrat, in zweiter Instanz dem Verwaltungsgericht zum Entscheid zu unterbreiten.

Streitigkeiten

Art. 15

Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes anzuwenden.

Anwendung
kantonalen
Rechts

Art. 16

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit der Genehmigung des Erziehungsdepartementes in Kraft.

Inkrafttreten

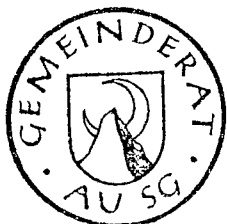
Die bisherige Vereinbarung wird dadurch ausser Kraft gesetzt.

Von den nachstehenden politischen Gemeinden genehmigt am:

18. Feb. 1991

GEMEINDERAT AU

Der Gemeindammann: Der Gemeinderatsschreiber:



19. Feb. 1991

GEMEINDERAT BERNECK

Der Gemeindammann: Der Gemeinderatsschreiber:



18. MRZ. 1991



GEMEINDERAT BALGACH

Der Gemeindamann: Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signature]

19. MRZ. 1991



GEMEINDERAT DIEPOLDSAU

Der Gemeindamann: Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signature]

25. März 1991

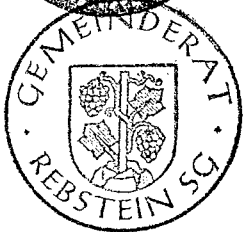


GEMEINDERAT WIDNAU

Der Gemeindamann: Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signature]

20. FEB. 1991

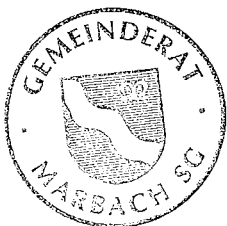


GEMEINDERAT REBSTEIN

Der Gemeindamann: Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signature]

11. FEB. 1991

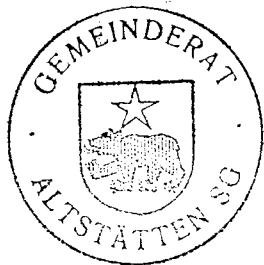


GEMEINDERAT MARBACH

Der Gemeindamann: Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signature]

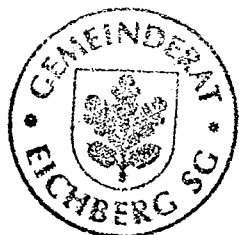
28. JAN. 1991



GEMEINDERAT ALTSTAETTEN

Der Gemeindamann: Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signature]



GEMEINDERAT EICHBERG

Der Gemeindevorsteher: Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signatures]

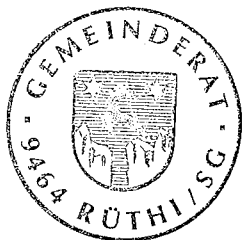


GEMEINDERAT OBERRIET

Der Gemeindevorsteher: Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signatures]

- 4. APR. 1991



GEMEINDERAT RUETHI

Der Gemeindevorsteher: Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signatures]

Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen
genehmigt am:

Genehmigt am

30. Juli 1991

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher

[Handwritten signature]

Hans Ulrich Stöckli
Regierungsrat

